**Zustellung mit Zustellungsurkunde**

**Antrag auf Akteneinsicht im Fall**

**Ihr Zeichen:**

Sehr geehrte/r ,

in der oben bezeichneten Angelegenheit beantragen Sie mit Ihrem Schreiben vom 12.05.2015 im Hinblick auf (insbesondere) … Einsicht in den hier vorliegenden behördlichen Aktenvorgang in Anwendung der Vorschriften des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH).

Auf Ihren o.a. Antrag treffe ich nach Prüfung der Sach- und Rechtslage folgende Entscheidungen:

1. Die Informationen werden im Rahmen von Akteneinsicht durch Übersendung des kopierten Aktenvorganges (1 Hefter, Blatt 1 bis      ) unter Herausnahme der schützenswerten personenbezogenen Daten Dritter in der beigefügten Form zugänglich gemacht. Im Übrigen wird Ihr Antrag hiermit abgelehnt.

Hinweis:

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der behördliche Aktenvorgang von mir in Anwendung der Bestimmungen des IZG-SH um diese schützenswerten personenbezogenen Daten Dritter bereinigt worden ist und insoweit überwiegend aus Schriftsätzen besteht, die Ihnen bereits bekannt sein dürften.

1. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten nicht erhoben.

**Rechtsgrundlagen** für meine Entscheidungen bilden die Vorschriften der §§ 3, 4, 6, 9, 10 und 12 des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 2 der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO) vom 21.03.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89, 94).

**Begründung:**

Die Akteneinsicht kann Ihnen lediglich in der beigefügten auszugsweisen Form gewährt werden. Soweit Ihrem Antrag entsprochen worden ist, liegen keine Ablehnungsgründe im Sinne des § 10 IZG-SH vor. Im Übrigen ist Ihr Antrag jedoch abzulehnen.

Anspruchsgrundlage für Ihr Informationszugangsbegehren vom 12.05.2015 ist § 3 IZG-SH. Danach hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die die informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 3 IZG-SH verfügt.

Der Anspruch auf Informationszugang nach dem IZG-SH ist zunächst nicht an den Nachweis eines irgendwie gearteten berechtigten Interesses geknüpft und nicht als subjektives Individualrecht, sondern als Mittel zur Realisierung einer „Aktenöffentlichkeit“ konzipiert. Damit sollen Transparenz und Legitimation der behördlichen Tätigkeit und eine „Bürgerkontrolle“ der Verwaltung gefördert werden (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 17.01.2007, 15 P 1/06; Beschluss vom 22.06.2005, 4 LB 30/04, zitiert nach Juris). Wenn auch der Anspruch auf Informationszugang prinzipiell ohne Bedingungen gewährt wird und insbesondere ein „rechtliches“ oder „berechtigtes Interesse“ nicht Voraussetzung ist, kann jedoch ein solcher Anspruch dennoch nicht unbegrenzt gelten, denn er ist notwendigerweise Gegenrechten von Betroffenen ausgesetzt. So verhält es sich hier.

Ihrem Informationszugangsbegehren stehen im vorliegenden Fall die Ausschlussgründe nach § 10 IZG-SH entgegen, so dass Sie keinen Anspruch auf vollständige Akteneinsicht haben.

Nach § 10 Satz 1 Nr. 1 IZG-SH (Schutz privater Belange) ist der Antrag abzulehnen, soweit durch die Bekanntgabe der Informationen personenbezogene Daten offenbart würden, deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 EU-Datenschutzgrundverordnung Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffene/r).

Einzelangaben sind nach der Definition Informationen, die sich auf eine bestimmte –einzelne- natürliche Person beziehen oder geeignet sind, einen Bezug zu ihr herzustellen. Es muss sich also um Daten handeln, die Informationen über den/die Betroffene/n selbst oder einen auf ihn beziehbaren Sachverhalt enthalten. Sachliche Verhältnisse sind Angaben über eine/n auf den/die Betroffene beziehbaren Sachverhalt.

In den aus der Akteneinsicht herausgenommenen Seiten sind derartige schützenswerte personenbezogene Daten Dritter enthalten, so dass eine Akteneinsicht hierüber nicht gewährt werden kann.

Im Einzelnen ergeben sich die Gründe für die herausgenommenen Akteninhalte wie folgt:

* **Seiten**

Diese Aktenseiten wurden entfernt, da sie schützenswerte personenbezogene Daten Dritter enthalten.

* **Seiten**

Da diese ebenfalls schützenswerte personenbezogene Daten Dritter enthalten, sind diese nicht vom Akteneinsichtsrecht gemäß IZG-SH umfasst.

Im vorliegenden Fall können daher nur die von den Ablehnungsgründen nach den § 10 IZG-SH nicht betroffenen Informationen aus der Akte im Sinne des § 6 Abs. 3 IZG-SH ausgesondert an Sie weiter gegeben werden.

Nach alledem kann Ihrem o.a. Antrag nach dem IZG-SH daher nur teilweise entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung nach Ziffer 2 des obigen Tenors ergeht auf der Grundlage des § 12 IZG-SH i.V.m. § 2 IZG-SH-KostenVO. Aus Gründen der Billigkeit wird von der Erhebung von Auslagen (hier: Postzustellung und Kopien) abgesehen.

**Hinweis:**

Nach § 13 IZG-SH kann eine Person, die der Ansicht ist, dass ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass sie von einer informationspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat, die oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz anrufen. Die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes über die Aufgaben und die Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz finden entsprechend Anwendung. Die Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz bleiben hiervon unberührt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung bei mir unter der im Briefkopf angegebenen Anschrift Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Nur auf der Büroverfügung:

2) Mit der Bitte um Mitzeichnung:

|  |  |
| --- | --- |
| Vorgesetzter Fachamt  | Datenschutzbeauftragter |
|  |  |

3) Zur Post gegeben am:

4) Wvl. (Fristenkontrolle Rechtsbehelf)